

76/SN-126/ME, XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 76/SN-126/ME
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 66/1/85-T

Wien, 1985 03 18

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

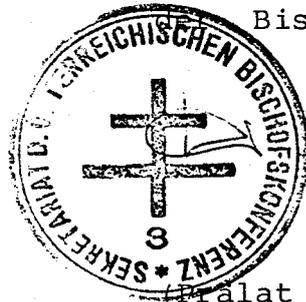
11 68/19 85
Datum: 8. MAI 1985

Verteilt *8.5.1985 Kreuz*

St. Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-gesetz 1983 geändert wird, GZ 68.159/16-17/85, zugemittelt am 12. Februar dieses Jahres, beehrt sich das Sekretariat der Bischofskonferenz, die in seinem Auftrag erarbeitete Stellungnahme des Österreichischen Pastoral-Referats Wissenschaft und Hochschule in der Beilage zu übermitteln.

Für das Sekretariat
Bischofskonferenz:



Kostelecky

(Prälat Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär der Österreichischen
Bischofskonferenz

Beilage: Stellungnahme

BUNDESMIN. E. I. M.
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Eing.: 19. MRZ. 1985
Zahl:
Bg.: 1

17

**ÖSTERREICHISCHES PASTORAL-REFERAT
WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULE**

14. März 1985
1010 WIEN, AM
EBENDORFERSTRASSE 8/8
TEL. 42 65 56

Betr.: **STELLUNGNAHME**
zum Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983
(GZ 68.159/16-17/85)

Der vorliegende Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 bezweckt einerseits die seit 1969 im Zweijahrestakt vollzogene Anpassung der Studienbeihilfen angesichts angestiegener Lebenshaltungskosten, leitet andererseits aber auch eine Reihe von Reformen in diesem Gesetzeswerk ein, die - unterschiedlich stark - von politischen Aprioris, die man natürlich auch verschieden werten kann, geleitet sind.

Selbstverständlich ist die Anhebung sowohl des jährlichen Grundbetrages, als auch der Absetzbeträge und der Einkommensgrenze zu begrüßen (Art.I.Z.9); ebenso die Regelung im Zusammenhang der Arbeitslosigkeit (Art I.Z.4); und die in Art.I.Z.10 vorgesehene weitere Verminderung der Bemessungsgrundlage um S 9.000 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Wünschenswert wäre es im Interesse der Studenten, daß nicht im Zweijahrestakt durch eine Novellierung die Anpassung an die angestiegenen Lebenshaltungskosten erfolgt, sondern jährlich diese Anpassung durch eine Bindung - etwa - an den Lebenskostenindex automatisch vorgesehen würde.

Zu Art.I.Z.3 (§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe) wäre es - erfahrungsgemäß - wünschenswert, wenn das Absolvieren eines Studiums an einer Pädagogischen Akademie etc. (vgl. § 1 Abs.1 d)) NICHT den Anspruch verwirkt: relativ viele Absolventen solcher Akademien, denen ein Arbeitsplatz nicht (noch nicht) zugewiesen werden konnte, suchen die begonnene Ausbildung durch ein Universitätsstudium zu vertiefen.

Nicht ohne weiteres akzeptabel erscheint die in Art I.Z.5 (§ 5 lit.b) vorgesehene Hinzurechnung der "Investitionsrücklage" zum Einkommen. Faktisch handelt es sich bei solchen Rücklagen nicht um verfügbares Einkommen. Wenn der Gesetzgeber in anderem Zusammenhang - offensichtlich aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten - die Möglichkeit solcher Rücklagen einräumt, darf er nicht für den Normalfall davon ausgehen, daß diese Möglichkeit mißbräuchlich genutzt wird. Den Mißbrauch davon zu verhindern, wird Aufgabe der zuständigen Behörden sein. Im Studienförderungsgesetz sollte jedenfalls davon ausgegangen werden, daß solche Beträge nicht verfügbar sind.

Zu Art.I.Z.9 (§13 (4)), betreffend die Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt zum Heimatort, sei angemerkt, daß aus der Erfahrung auch Studenten, die am Hochschulort wohnen, auf Grund von beengten Wohnverhältnissen das weitere Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar - für alle Seiten - werden kann, die Anmietung einer eigenen Wohnung daherzusätzliche Kosten verursachen wird.

Nichteinzusehen ist die Regelung von Art.I.Z.9 (§13(12)), wonach der Anspruch auf errechnete Studienbeihilfe von S 2000,-- jährlich abwärts erlischt. Allenfalls kann der Betrag auf S 1000,-- jährlich gemindert werden. In einer Zeit, in der sehr viel mit elektronischen Rechnern ermittelt werden kann, müßte die büromäßige Abwicklung ohne große Probleme möglich sein. Für den Studenten sind auch 1000,-- oder bis zu 2000,-- S. jährlich eine Hilfe.

(STELLUNGNAHME Österr. Pastoralreferat Wissenschaft und Hochschule zum Studienförderungsgesetz)

Nicht Materie der Novelle ist die Frage der vorgesehenen Bearbeitungsfrist. Wieder aus der Erfahrung sei angeregt, daß die jetzt auf drei Monate festgelegte Bearbeitungsfrist verkürzt wird. Es müßte an jedem Hochschulort möglich sein, EDV-gestützt, die datenmäßig einzureichenden Unterlagen zu prüfen. Studenten sind jedenfalls fast das ganze WS über ohne finanzielle Unterstützung, was besonders die ganz auf das Stipendium angewiesenen Kollegen hart betrifft.

Von politischen Vorurteilen bestimmt scheint die Reform der Bestimmungen für die "Weiteren Förderungsmaßnahmen", vor allem für die sg. "Begabtenförderung". Die "Erläuterungen. Allgemeiner Teil" S.2 gehen auf die Kritik an der derzeitigen Form der "Begabtenförderung" ein: sie sei eigentlich keine Förderung von "Begabung", sondern eine bloße Notenprämierung, die zudem oft als ungerecht angesehen werde. Die in der Novelle vorgeschlagene Lösung dieses angeblich kritisierten Zustandes verlagert eigentlich kaum qualitativ die Gewichte: es bleibt nach der Novelle bei der "Notenprämierung", allerdings nur mehr für die Stipendienempfänger. Tatsächlich begründen die "Erläuterungen. Besonderer Teil" S. 8, zu Art.I. Z.11 (§ 26, Abs.1) diese Bestimmungen wie folgt: "Durch diese Bestimmung soll der besondere Fleiß von Studienbeihilfenbeziehern belohnt werden...".

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich die Absicht haben, von der "Notenprämierung" abzugehen und eine echte Förderung von Begabung einzuleiten, könnte man sich von der bisherigen Praxis der "Prämierung von Fleiß" lösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Gänze für eine höhere Dotierung der in § 28 vorgesehenen Wissenschafts- und Leistungsstipendien widmen. Insbesondere gälte es, eine Ungleichheit zwischen Diplomarbeiten und Dissertationen, die an Instituten Technischer Universitäten mit viel mehr Finanzaufwand vonseiten der öffentlichen Hand angefertigt werden, und solchen, die an nicht-naturwissenschaftlichen Instituten faktisch ohne finanzielle Hilfe vonseiten des Bundes geschrieben werden, erträglicher zu machen. Die in Art.I. Z.11 (§ 28 (6)) vorgesehene Zuerkennung und Anweisung von Wissenschafts- und Leistungsstipendien nur im Sommersemester sollte auf je einen Termin im Winter- und Sommersemester geändert werden.

Sehr zu begrüßen sind die neu vorgesehenen "Beihilfen für Auslandsstudien" (Art. I Z.11 - § 27); etwas fragwürdig ist jedoch deren Höhe (2): wenn ohnehin nur Studien derart gefördert werden können, die im Inland angerechnet werden (3d) und überdies eine "soziale Bemessungsgrundlage" nicht völlig ausgeschlossen ist (1c: "Bemessungsgrundlage nicht mehr als das Doppelte überschreitet"), könnten Kollegen, die im Ausland studieren wollen, durchaus besser gefördert werden. Auch der Auszahlungsmodus in zwei Raten - zu Beginn und nach Abschluß - scheint etwas realitätsfremd: wenn, dann sollte der ganze Betrag zu Anfang, wenn die Inskription an der ausländischen Universität nachgewiesen worden ist, ausbezahlt werden.

Das Österreichische Pastoralreferat Wissenschaft und Hochschule der Österreichischen Bischofskonferenz möchte zudem daran erinnern, daß ein Studienförderungsgesetz für inländische Hörer begleitet sein müßte von entsprechenden gesetzlichen Selbstverpflichtungen der Republik Österreich für ausländische Hörer, vor allem für solche aus Ländern der sg. "Dritten Welt".

Weiters erinnern wir, daß mittlerweile nur mehr ein sehr geringer Anteil der österreichischen Studenten in den Genuß eines Stipendium gelangen. Auch wenn Studenten nicht den größten Anteil an der Wählerschaft darstellen, so ist doch die Förderung der studentischen Jugend eine der wichtigsten Aufgaben von zukunftsorientierter Politik des Staates.